

FAX

An: Landkreis Celle Vet
Fax-Nr.: 051419165999

Von: 

Datum: 15.3.2022

Betreff: Widerspruch

PER FAX

Landkreis Celle
Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz Celle

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 16.02.2022 und Ihre "Auskunft" vom 04.03.2022 zu meiner VIG-Anfrage zu "Celler Fleisch-Handel GmbH" lege ich Widerspruch ein.

Begründung:

Die von Ihnen geschwärzten Teile der Kontrollberichte enthalten Informationen, welche unter den Anwendungsbereich § 1 VIG fallen.

Ihre Behauptung, dass geschwärzte Verstöße keine lebensmittelrechtliche Relevanz haben und das Vorhandensein von Schwärzungen widersprechen sich.

Wie Sie ausführen, sind ungeschwärzte und geschwärzte Bereiche identisch aufgebaut:

1. Beschreibung des Mangels
2. Anordnung zur Beseitigung des Mangels
3. Rechtsgrundlage
4. Fristsetzung zur Beseitigung des Mangels

Jeder Punkt für sich belegt, dass die von Ihnen geschwärzten Teile sehr wohl anfragerrelevante Mängel betreffen. Warum? Wenn die von Ihnen geschwärzten Teile keine Lebensmittelhygiene betreffen, wären sie kein Bestandteil des Berichtes. Damit fallen sie automatisch in den in §1 VIG definierten Anwendungsbereich.

Beispiele für tatsächlich nicht VIG-relevante "Mängel" wären:

- Haaransatz von Mitarbeiterin X ist schlecht gefärbt.
- Mitarbeiter Y hat eine Tätowierung auf dem Oberarm.
- Wandfarbe der Personalumkleide gefällt der Prüferin nicht.

Für keinen dieser "Mängel" könnte Ihre Behörde einen Verstoß dokumentieren und die Beseitigung anordnen: Es fehlt insbesondere eine entsprechende Rechtsgrundlage. Schon deshalb sind in Ihren Berichten auch keine "Mängel" oder "Verstöße" enthalten, die nicht VIG-relevant sind. Das betrifft auch die von Ihnen geschwärzten Verstöße.

Beispiele für VIG-relevante Mängel sind:

- Verarbeitung von Lebensmitteln deren MHD abgelaufen ist.
- Lagerung von nicht oder falsch gekennzeichneten Lebensmitteln.
- Offene Dübellöcher, zersprungene Fliesen, allgemein Baumängel
- Defekte oder schimmelnde Silikonabdichtungen.
- Verrostetes Arbeitsmaterial.
- Mangelhafte Strukturierung von Arbeitsbereichen.
- Nicht leicht reinigungsfähige Bereiche.
- Unvollständige Reinigungs- und Desinfektionspläne.
- Fehlendes Schädlingsmonitoring.
- Fehlende oder mangelhafte Allergenkennzeichnung.
- Personal ohne geeignete Ausbildung/Einweisung.
- Keine Handreinigung zwischen Geldkassieren und Lebensmittelberührung.
- Tauben im Verkaufsraum.
- Nagerbefall an den Mülltonnen.
- Wiederholt festgestellte Mängel.
- Verhängte Bußgelder.

Sie argumentieren, dass Verstöße, die kein unsicheres Erzeugnis protokollieren und auch sonst keinen Bezug zu einem Erzeugnis haben, nicht vom Informationsanspruch des VIG erfasst und geschwärzt werden müssen. Sie führen als Beispiel hierfür eine defekte Türdichtung an. Wenn dieser Defekt tatsächlich keinen Bezug zu Lebensmittelhygiene hat, warum wird er dann als Verstoß notiert? Die Reparatur angeordnet? Eine Frist gesetzt? Eine Rechtsgrundlage genannt?

Jeder von Ihnen erfasste Verstoß (Beseitigungsanordnung, Rechtsgrundlage und Fristsetzung sind nicht einmal erforderlich) führt zu einem Informationsrecht nach dem VIG. Anders formuliert: Wenn ein von Ihnen festgehaltener Verstoß kein unsicheres Erzeugnis protokolliert und auch sonst keinen Bezug zu einem Erzeugnis hat, gehört er nicht in eine Niederschrift über eine amtliche Kontrolle.

Der Anwendungsbereich des VIG möchte den Markt transparenter gestalten und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessern. Wenn in den von Ihrer Behörde herausgegebenen

Kontrollberichten teilweise mehr als 50% der festgehaltenen Verstöße geschwärzt sind, sind Sie Teil der Täuschung von Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Warum verhindert Ihre Behörde einen unverfälschten Blick auf die von Ihnen überprüften Lebensmittelbetriebe?

Was möchten Sie mit Ihren Schwärzungen verschleiern?

Ich fordere Sie auf, mir alle Kontrollberichte wie beantragt ungefiltert und ohne Schwärzungen zur Verfügung zu stellen.

Dass die Beantwortung von VIG-Anfragen teils über Jahre verschleppt wird, spricht ganz grundsätzlich gegen den Willen Ihrer Behörde, Anträge ordnungsgemäß zu bescheiden.

Abgesehen davon, wurden ausdrücklich alle Beanstandungen angefordert – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen einstuft.

Mit freundlichen Grüßen,

